

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/20976 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Revision der Europäischen Sozialcharta vom
3. Mai 1996**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Marc Bernhard,
Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22520 –

**Sozialpolitik ist eine nationale Aufgabe – Die Europäische Sozialcharta
kündigen**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, René Springer, Jürgen
Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22927 –

Keine Ratifikation des Fakultativprotokolls zum VN-Sozialpakt

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/22123 –

Für ein Ja zur Revidierten Europäischen Sozialcharta

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/22124 –

Kollektivbeschwerden zur besseren Überwachung der Europäischen Sozialcharta ermöglichen – Zusatzprotokoll unterzeichnen und ratifizieren

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die am 3. Mai 1996 auf der Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates angenommene Europäische Sozialcharta ergänzt und aktualisiert die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961.

Da sich die Europäische Sozialcharta vom 3. Mai 1996 auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zur innerstaatlichen Umsetzung eines Vertragsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD kritisiert, dass die Europäische Sozialcharta in der Version von 1961 wie auch in der von 1996 einen engen und detaillierten Ordnungsrahmen für die Ausgestaltung der nationalen Sozialsysteme definiere. Sie garantiere unter anderem in Artikel 1 ein „Recht auf Arbeit“ und schreibe in Artikel 12 eine Gleichbehandlung der Bürger anderer Vertragsstaaten bei der Gewährung von Sozialleistungen vor. Die revidierte Fassung von 1996 verschärfe manche der Regelungen noch.

Zu Buchstabe c

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Fraktion der AfD kritisiert, dass die Koalition von CDU/CSU und SPD ausweislich ihres Koalitionsvertrages vom März 2018 die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum VN-Sozialpakt für Deutschland anstrebe.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass die Bundesregierung die Revidierte Europäische Sozialcharta nicht umfassend ratifiziere. Diese sei in der Absicherung sozialer Grundrechte die zentrale Messlatte für sozialstaatliches Handeln. Ausschlüsse oder Vorbehalte gegenüber sozialen Grundrechten dürfe es nicht geben.

Zu Buchstabe e

Um Defiziten beim Vollzug sozialer Rechte aus der revidierten Europäischen Sozialcharta vorzubeugen, wurden Anfang der 1990er-Jahre darüber hinaus zwei Protokolle erarbeitet. Beide habe Deutschland noch nicht unterzeichnet und nicht ratifiziert, kritisiert die Fraktion DIE LINKE.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ziel der Revidierten Europäischen Sozialcharta (RESC) ist es, die aktuelle Bedeutung der ursprünglichen Europäischen Sozialcharta zu unterstreichen und zwischenzeitlich entstandene Regelungslücken zu schließen und arbeits- und sozialrechtliche Ergänzungen und Neuerungen in den Kreis ihrer Regelungen aufzunehmen.

Das angestrebte Ziel wird durch das vorgelegte Vertragsgesetz verwirklicht.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20976 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD fordert die Bundesregierung auf, die revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1996 nicht zu ratifizieren und die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 zu kündigen. Ferner solle die Bundesregierung der Schaffung von Richtlinien für Sozialrecht auf internationaler Ebene stets entgegenreten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/22520 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der AfD fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht zu unterzeichnen und von einem Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und von allen weiteren Schritten abzusehen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/22927 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion DIE LINKE. fordert die Bundesregierung auf, alle Bestimmungen der Revidierten Europäischen Sozialcharta, wie das Recht auf Schutz bei Kündigung, das Recht auf Unterrichtung und Anhörung und das Recht auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt, anzuerkennen. Ferner seien sämtliche Ausschlüsse, Vorbehalte oder Auslegungserklärungen im Ratifizierungsentwurf zu streichen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/22123 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Die Fraktion DIE LINKE. fordert darüber hinaus, das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden von 1995 zu unterzeichnen und einen Gesetzesentwurf zur Ratifizierung vorzulegen. Dasselbe gilt für das Turiner Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta von 1991.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/22124 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstaben b bis e

Annahme eines Antrags oder mehrerer Anträge.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Grundsätzlich sind ausweislich des Gesetzentwurfs keine Haushaltsausgaben zu erwarten. Etwaige dennoch anfallende Mehrkosten für den Bund werden im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan vollständig und dauerhaft gegenfinanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe a

Dem Gesetzentwurf zufolge geringfügig erhöhter Erfüllungsaufwand durch den erhöhten Umfang der aufgenommenen Regelungen in die jährlichen Berichtspflichten.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Zu Buchstaben b bis e

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20976 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 8 Absatz 2 und 4,“ gestrichen.

- b) den Antrag auf Drucksache 19/22520 abzulehnen;
c) den Antrag auf Drucksache 19/22927 abzulehnen;
d) den Antrag auf Drucksache 19/22123 abzulehnen;
e) den Antrag auf Drucksache 19/22124 abzulehnen.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Peter Aumer
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Peter Aumer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/20976** ist in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. September 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Vorlage.

Der Antrag auf **Drucksache 19/22520** ist in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. September 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/22927** ist in der 180. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/22123** ist in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. September 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/22124** ist in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. September 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Ziel der Revidierten Europäischen Sozialcharta (RESC) ist es, die aktuelle Bedeutung der ursprünglichen Europäischen Sozialcharta zu unterstreichen und zwischenzeitlich entstandene Regelungslücken zu schließen und arbeits- und sozialrechtliche Ergänzungen und Neuerungen in den Kreis ihrer Regelungen aufzunehmen. Neben unveränderten und teilweise überarbeiteten Regelungen der ursprünglichen Sozialcharta enthält die Revidierte Europäische Sozialcharta gänzlich neue Regelungen, die insgesamt mit einem übergreifenden Diskriminierungsverbot miteinander verbunden sind. Daneben sind die Grundregeln für die Ratifikation, also die Auswahlmöglichkeiten für die Vertragsstaaten modifiziert. In Artikel B ist eine Bestandsschutzklausel aufgenommen, nach der mit der ESC ratifizierte Artikel von der Ratifikation der RESC ebenfalls umfasst sein müssen. Für die Vertragsstaaten sind durch die Ratifikation der RESC dann die Regelungen in der Fassung der RESC bindend, während die früheren Regelungen der ESC abgelöst werden und nicht mehr anwendbar sind.

Zu Buchstabe b

Heute gebe es eine Abkehr von der sozialen Marktwirtschaft, die Deutschland in der Vergangenheit erfolgreich gemacht habe, heißt es zur Begründung des Antrags der Fraktion der AfD. Die „funktionalistische“ Perspektive gerate in den Hintergrund. Vielmehr würden auf supranationaler Ebene immer mehr Institutionen geschaffen, mit dem Ziel, Sozialpolitik international zu ordnen oder zu überwachen. All die damit verbundenen Vorstöße verletzen die Prinzipien der Subsidiarität und der demokratischen Selbstbestimmung der Mitgliedstaaten; denn die Ergebnisse demokratischer Diskussionen könnten bei Beachtung der internationalen Vereinbarungen nur noch in beschränktem Maße Eingang in die Gesetzgebung finden.

Zu Buchstabe c

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Fraktion der AfD weist in ihrer Antragsbegründung darauf hin, dass das Zusatzprotokoll zur Regelung der Beschwerdemöglichkeit seit mehr als zehn Jahren zur Ratifizierung freigegeben, aber bisher lediglich von 24 Staaten weltweit ratifiziert worden sei, davon nur von acht EU-Staaten (Stand: Mai 2019). Viele der Staaten prüften, auch mehr als zehn Jahre nach Freigabe durch die Vereinten Nationen, die rechtliche Umsetzung und die Konsequenzen einer Ratifizierung. Dazu gehöre auch Deutschland.

Der VN-Sozialpakt selbst entfalte über die Judikative Wirkung. Kläger beriefen sich direkt oder indirekt darauf und forderten entsprechendes Handeln des Staates ein. Als Beispiel führt die Fraktion ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts an.

Eine Ratifikation des Zusatzprotokolls berge ein erhebliches Risiko für die Bundesrepublik und die Aushöhlung weiterer Souveränitätsrechte. Dies müsse verhindert werden.

Zu Buchstabe d

13 Jahre nach der Unterzeichnung der gemeinsam ausgehandelten Revidierten Europäischen Sozialcharta (RESC) weigere sich der Gesetzgeber nach wie vor, diese ohne Wenn und Aber zu ratifizieren, heißt es zur Begründung des Antrags der Fraktion DIE LINKE. Die ablehnende Haltung gegenüber der Festlegung gemeinsamer sozialer Grundrechte auf europäischer Ebene zeige sich an der Verschleppungstaktik, die er seit den Anfängen der Europäischen Sozialcharta (ESC) verfolge. Schon in den 1960er Jahren habe die damalige Bundesregierung im jahrelangen Ratifizierungsprozess wichtige soziale Grundrechte, wie das Recht auf angemessene Kündigungsfristen und ein Mindestalter für Vollzeitbeschäftigung zum Schutz vor Kinderarbeit nicht anerkannt. Auch für die Unterzeichnung der Revidierten Europäischen Sozialcharta von 1996, die wesentlichen Erweiterungen enthalte, habe der Gesetzgeber elf Jahre gebraucht. Die seit Jahrzehnten von Gewerkschaften und Zivilgesellschaft geforderte Ratifizierung sei in dem vorliegenden Gesetzentwurf unzureichend. Dieser bilde lediglich den unsozialen, mitunter beschäftigtenfeindlichen Status Quo der hiesigen Rechtslage ab und schließe damit künftige Verbesserungen aus. Die Möglichkeit des Ausschlusses von Teilen der Charta bei der Ratifizierung wolle die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf, wie schon bei der älteren Sozialcharta (ESC) von 1961, intensiv nutzen.

Zu Buchstabe e

Da es im Rahmen der Sozialcharta keine unmittelbaren gerichtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten wie bei der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gibt, seien mit dem „Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden“ neue Verfahrensrechte etabliert worden, um auf die Gefahr eines Vollzugsdefizits sozialer Rechte zu reagieren, heißt es zur Antragsbegründung der Fraktion DIE LINKE. Mit dem neuen Protokoll sei eine Beschwerdemöglichkeit eingeführt worden, die zu einer Überprüfung von Problemen überindividuellen, also kollektiven Charakters außerhalb des bis dahin ausschließlich bestehenden Berichtssystems führen könne und gerichtsähnlichen Charakter habe.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20976 in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat in seiner 54. Sitzung am 9. September 2020 über den Gesetzentwurf beraten. Und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

„In der Begründung des Gesetzentwurfes wurden keine Aussagen zur Nachhaltigkeit getroffen.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist nicht gegeben.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Gesetzentwurf befasst sich mit der Revision der Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1996 und entsprechenden Änderungen formeller Natur. Daher besteht kein direkter Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Ein entsprechender Hinweis an gegebener Stelle wäre jedoch wünschenswert.

Eine Prüfbitte ist jedoch nicht erforderlich.“

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag auf Drucksache 19/22520 in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Auswärtige Ausschuss** und der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** haben den Antrag auf Drucksache 19/22927 in ihren Sitzungen am 7. Oktober 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag auf Drucksache 19/22123 in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag auf Drucksache 19/22124 in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20976 in seiner 90. Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend beraten und dabei den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Für den so geänderten Gesetzentwurf hat der Ausschuss dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/22520 ebenfalls in seiner 90. Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/22927 ebenfalls in seiner 90. Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/22123 ebenfalls in seiner 90. Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/22124 in seiner 90. Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte Deutschlands sozialpolitische Verantwortung innerhalb Europas. Mit dem Ratifizierungsgesetz verpflichtete man sich den Zielen der Europäischen Sozialcharta und werde diesen Herausforderungen gerecht; denn einen gemeinsamen Standard in Europa zu gewährleisten sei angesichts der aktuellen Herausforderungen notwendig. Insofern sei das Ratifizierungsgesetz ein wichtiges Signal und es komme kurz vor dem deutschen Vorsitz im Europarat zu einem guten Zeitpunkt. Warum die Verhandlungen mit rund 24 Jahren lange gedauert hätten, zeigten die Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und der AfD, die beide mit Totalumsetzung bzw. Totalablehnung Extremes verlangten. Man müsse sich in der Mitte treffen. Anders gebe es in der Demokratie keine Mehrheit. Einige Regelungen könnten nicht umgesetzt werden. Dagegen werde die Bundesregierung Vorbehalte einlegen. Andere Vorbehalte würden gestrichen. Dazu liege der Änderungsantrag zu den Themen Mutterschutz und Nachtarbeit bei Schwangeren vor. Diese Inhalte seien bereits in deutsches Recht umgesetzt worden. Dagegen müsse der Vorbehalt beim Thema „Recht auf Wohnen“ aufrechterhalten werden. Für die wohnungspolitischen Möglichkeiten müssten Rahmenbedingungen gesetzt werden. In diesem Sinne sei die Bundesregierung bereits aktiv geworden. Es müsse aber auch gebaut werden; denn ein Recht auf Wohnen schaffe nicht an sich Wohnungen. Bei dem Thema „Schutz gegen Armut“ habe Deutschland bereits eine gute soziale Mindestsicherung. Auf europäischer Ebene müsse man sich damit nicht verstecken. Daher habe die Koalition die beiden Themen unter Vorbehalt gestellt. Es sei wichtig, den Gesetzentwurf jetzt zu ratifizieren. In manchen Bereichen habe man aber hierzulande eine andere Tradition, die wolle man beibehalten. Daher seien die Vorbehalte formuliert.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte es, dass die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta endlich möglich sei. Die lange Dauer der Verhandlungen zeige, wie umkämpft soziale Grundrechte noch immer seien. Bei Betrachtung der Weltlage werde deutlich, dass es für das europäische Gesellschaftsmodell grundlegend sei, nicht nur ein Rechtsstaat, sondern ein sozialer Rechtsstaat zu sein. Es sei allerdings bedauerlich, wie hart man weiterhin gerade um soziale Errungenschaften kämpfen müsse. Es sei zu begrüßen, dass ein Vorbehalt habe zurückgenommen werden können. Mehr wären allerdings wünschenswert gewesen. Deutschland trete in den sozialen Fragen unnötig defensiv auf; denn man könne durchaus stolz auf das Erreichte sein. So engagiere man sich stark dafür, Menschen Wohnungen zu geben und Armut zu bekämpfen. Damit müsse Deutschland sich nicht verstecken. Gerade bei Art. 21 und 22 könnte man die Sozialcharta als Aufgabe begreifen. Man befinde sich in Zeiten weitgehender Transformationen. Angesichts dessen müssten die Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie ihre Information, um sie in der Entwicklung mitzunehmen, als Zukunftsaufgabe begriffen werden. Die Vergangenheit zeige, dass Beteiligungsrechte der Beschäftigten in den Betrieben der Wirtschaft nicht schaden. Es sei aber gut, dass eine Einigung bei anderen Themen gelungen sei. So werde mit der Ratifizierung der Diskriminierungsschutz gestärkt. Das sei beispielsweise mit Blick auf Behinderte und die Gleichstellung von Frau und Mann ein wichtiges Ergebnis. Fortschritte gebe es auch beim Schutz vor Belästigung am Arbeitsplatz und Mobbing. Aber auch beim Recht auf Wohnen würde die SPD gern weitergehen und keinen Vorbehalt einlegen. Aber man befinde sich in einer Koalition. Insgesamt habe man viel auf den Weg gebracht und eine gute Basis geschaffen.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass die Europäische Sozialcharta Einfluss auch auf die Rechtsprechung in Deutschland habe. In Urteilen beriefen sich Gerichte immer wieder auch auf diese Charta. Sozialpolitik sei aber eine nationale Aufgabe. Diese Position werde auch durch das Bundesverfassungsgericht gestützt. Man wolle an dieser Stelle keine Kompetenzverschiebung auf die europäische Ebene. Und dass es eine Reihe von Vorbehalten gebe, zeige die Probleme bei der Umsetzung. Zudem leiste Deutschland bereits massive Finanztransfers nach Europa. Der Einfluss anderer Länder auf den deutschen Sozialstaat dürfe nicht ausgeweitet werden. Deutschland solle aber auch nicht auf den Sozialstaat anderer Länder einwirken; denn jedes Land habe unterschiedliche Herausforderungen und Anforderungen. Bei den Handelsabkommen sei die Fraktion der AfD dagegen jederzeit dabei. Mit dem Fakultativprotokoll zum VN-Sozialpakt sehe die Fraktion ähnliche Probleme wie mit der Europäischen Sozialcharta. Hier werde eine eigene Art der Rechtsprechung eingeführt, über die Deutschland letztlich kaum entscheiden könne. Es werde hier eine Art Durchsetzbarkeit von Sozialrechten auf internationaler Ebene geschaffen. Natürlich wäre es schön ein einklagbares Recht auf Wohnen für jeden zu haben. Die AfD sehe es aber als vorrangige Aufgabe an, Obdachlosen in Deutschland ein Obdach zu schaffen. In den letzten Jahren seien immer mehr

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Obdachlose im Rahmen von Armutszuwanderung hierhergekommen. Der Wohnraum sei aus diesem Grunde knapp geworden. Da helfe es nicht, globale Pakte zu schließen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta durch die Bundesrepublik grundsätzlich. Ein weiterer Aufschub wäre angesichts der deutschen EU-Ratspräsidentschaft auch peinlich. Die Fraktion gehe davon aus, dass durch die Ratifizierung in Deutschland kein Rechtsänderungsbedarf entstehe. AfD und LINKE zeigten mit ihren Anträgen die politischen Extreme bei diesem Thema. Die AfD lehne nicht nur die Ratifizierung ab, sondern wolle die Sozialcharta gleich ganz aufkündigen. Der Sinn dessen erschließe sich nicht. Es gebe dafür keinen rechtlichen Handlungsbedarf. Wo etwa die Einflussnahme auf die deutsche Rechtsprechung durch eine extensive Ausdehnung durch den Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte im Sachverständigenausschuss drohen könnte, beuge das Gesetz mittels der Vorbehalte vor. Grundsätzlich zeigten die beiden Anträge der AfD-Fraktion, dass diese völkerrechtliche Abschottung wünsche. Das sei einfach eine Verweigerungshaltung und würde in die Isolation führen. Das Wohl der Wirtschaft und der Beschäftigung in Deutschland hänge aber vom Export ab. Wer heute erfolgreichen Multilateralismus aufgebe, der werde morgen weniger Handel treiben in der Welt. Damit würde der deutschen Wirtschaft ein Bärendienst erwiesen. Insofern sei die Sozialcharta, wie viele andere völkerrechtliche Vereinbarungen, ein Element von Multilateralismus und lade zur offensiven Verteidigung der sozialen Marktwirtschaft ein. Der Versuch, durch die Aufgabe aller Vorbehalte auf die deutsche Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik Einfluss zunehmen, sei ebenfalls abzulehnen; denn dies widerspreche der Subsidiarität. Wer Subsidiarität aufgebe, werde auch Solidarität verlieren. Daher seien die Vorbehalte und Auslegungen wichtig. Sie schützten auch die Tarifautonomie.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte sowohl die lange Verhandlungszeit über die Europäische Sozialcharta von 13 Jahren als auch ihre eingeschränkte Umsetzung in deutsches Recht. Eigentlich werde nur der bisherige Rechtszustand repräsentiert – bei lediglich marginalen Verbesserungen. Wesentliche Elemente des sozialen Schutzes fehlten, etwa das Recht auf Unterrichtung und Anhörung, das Recht auf Schutz bei Kündigung, Schutz gegen Armut und Weiteres. Das gehe über einzelne Vorbehalte weit hinaus. Die Ratifizierung durch den Gesetzentwurf sei völlig unzureichend. Zudem sei die Begründung nicht nachvollziehbar. Eine große Chance zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werde verschenkt. Umsetzungsprobleme würden erkennbar nicht als Herausforderung begriffen, sondern als Anlass zur Reduktion von Standards. So werde beim Recht auf Unterrichtung und Anhörung eine Abweichung damit begründet, dass es nicht überall Betriebsräte gebe. Aufgabe der Bundesregierung wäre es dann, den Anteil der Betriebsräte in den Betrieben deutlich zu fördern. Deswegen fordere die Fraktion DIE LINKE die Bundesregierung mit dem Antrag „Für ein Ja zur Revidierten Europäischen Sozialcharta“ auf, alle Bestimmungen der Sozialcharta umzusetzen. Das gelte insbesondere für das Recht auf Schutz bei Kündigung, das Recht auf Unterrichtung und Anhörung, das Recht auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt. Der zweite Antrag wolle die zweite Leerstelle des Ratifizierungsgesetzes füllen. Im Rahmen der Sozialcharta gebe es keine unmittelbaren gerichtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten. Doch wenn die Durchsetzungsrechte fehlten, gelinge die Stärkung kollektiver Rechte nicht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die lange Dauer der Verhandlungen. Aber es sei gut, dass die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta endlich möglich sei. Auch der Änderungsantrag sei zu begrüßen. Daher werde die Fraktion beidem zustimmen. Aber eigentlich wäre viel mehr nötig gewesen. In diesem Fall sei nicht „die Mitte der Weg“, sondern die Sozialcharta hätte ohne Vorbehalte ratifiziert werden müssen. Bedauerlicherweise hätten aber die Bedenkenträger die Oberhand gewonnen. Die Vorbehalte, etwa beim Thema „Recht auf Wohnen“ seien unverständlich. Das Recht auf Wohnen sei ein universelles Menschenrecht, das ebenfalls ratifiziert werden müsse. Man könne es sogar in das Grundgesetz schreiben. Zudem sei es bereits in anderen Übereinkommen verankert. Dazu gehörten die UN-Entwicklungsziele (SDG), die Säule der Sozialen Rechte der EU. Beim Vorbehalt beim Thema „Armutsbekämpfung“ sehe es ähnlich aus. Im Rahmen der SDG habe sich Deutschland verpflichtet, die Armut in Deutschland bis 2030 zu halbieren und die extreme Armut ganz zu beseitigen. Mehr wäre im Ratifizierungsgesetz also notwendig und möglich gewesen. Daher würden die Grünen den beiden Anträgen der Fraktion DIE LINKE zustimmen. Auch das Zusatzprotokoll zu verabschieden wäre sinnvoll. Die Anträge der AfD würden aus den gleichen Gründen abgelehnt; denn es sei natürlich sinnvoll sich auch auf internationaler Ebene Gedanken über Sozialpolitik zu machen und mit anderen Ländern Vereinbarungen über soziale Rechte zu treffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Die seinerzeit zur Europäischen Sozialcharta erhobenen Vorbehalte zu Artikel 8 Absätze 2 und 4 sind zu streichen, da das innerstaatliche Recht der Anwendung dieser Regelungen nicht entgegensteht.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Peter Aumer
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.